

Wien Energie GmbH | KM-PA | 1030 Wien | Postfach 500

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abt. 13 - Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Public Affairs

Kontakt: Ines Koubek, MA
Mobil: +43 (0)664 88434632
ines.koubek@wienenergie.at
Datum: 24.03.2023

Stellungnahme Wien Energie GmbH zum Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird (SAPRO-PV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Wien Energie GmbH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird (kurz SAPRO-PV). Anbei übermitteln wir unsere Positionen:

Um unsere Klimaziele zu erreichen und die Abhängigkeit fossiler Energieimporte zu reduzieren, ist der Ausbau der Erneuerbaren das Gebot der Stunde. Ein bedeutendes Nadelöhr sind ausreichend Flächen, die für den Ausbau zur Verfügung stehen. Wir begrüßen daher die Pläne des Landes Steiermark, sehen bei einigen Punkten allerdings noch Nachbesserungsbedarf.

Zu geringe Flächenausweisung

Die im SAPRO PV vorgesehenen PV-Freiflächen im Ausmaß von 824,55 ha sind erfahrungsgemäß und aufgrund von Rückmeldungen von Gemeinden und Grundeigentümern nicht vollständig verfügbar.

Eine Analyse der steirischen Flächen ergibt, dass von dem vorgesehen Flächenausmaß max. rund 600 ha tatsächlich nutzbar sind, und damit um rund 30 % weniger als vorgesehen.

Die außerhalb des SAPRO PV widmungsfähigen Flächen (Voraussetzung: Umsetzungswille durch betroffene Grundeigentümer und Gemeinden liegt vor) schätzen wir auf 300 ha bis 2030.

Auf Grundlage der Zielsetzung des EAG und ausgehend von 2020 ist für das Jahr 2030 die Produktion von Strom aus Photovoltaik um 11 TWh zu steigern. Für die Steiermark ergibt sich demnach ein Bedarf von 2,15 TWh. Wir schätzen dafür einen zusätzlichen Flächenbedarf für PV im Ausmaß von 2.100 ha.

Effektiv nutzbare Ausweisung per SAPRO PV	600 ha
Zusätzlich frei umsetzbare PV bis 2030	300 ha
Fehlbetrag	1.200 ha
Summe	2.100 ha

Vorgeschlagene Maßnahme:

Um bis 2030 die oben genannten 2.100 ha PV auf der Freifläche zu erreichen, sollten zusätzlich 1.200 ha ausgewiesen werden.

Nichtnutzbarkeit von Zonen

Zerschneidung von Grundstücken

In mehreren Zonen sind viele Grundstücke nicht zur Gänze enthalten, diese werden durch die Zonengrenze (in manchen Fällen sogar mehrmals) „durchschnitten“ und können daher nur teilweise für PV genutzt werden. Die nicht für PV nutzbare Restfläche pro Grundeigentümer ist oft zu klein und die betroffenen Grundeigentümer sind in diesen Fällen großteils nicht zur PV-Verpachtung bereit. Folglich werden diese Zonen nicht oder nur zu einem unzureichenden Teil für PV genutzt werden und tragen nicht effektiv genug zum notwendigen PV-Ausbau in der Steiermark bei.

Betroffene Zonen: beispielsweise 2.11 Gralla und 2.12 Großwilfersdorf

Vorgeschlagene Maßnahmen:

Die betroffenen Zonen sollten derart abgeändert werden, dass nach Möglichkeit nur komplette Grundstücke enthalten sind. Pufferzonen für Wildwechsel sollten verringert werden, da sie aktuell (2.12 Großwilfersdorf) unnötig groß vorgesehen sind.

Nicht geschlossene Deponien

In einzelnen Zonen sind nicht geschlossene Deponieflächen ausgewiesen, die auch in den kommenden 10 Jahren nicht zur Gänze geschlossen werden. Wenn einzelne Kompartimente für die weitere Verfüllung offenbleiben, darf die gesamte Deponiefläche nicht für PV genutzt werden. Dies steht dem PV-Ausbauziel der Steiermark entgegen.

In Niederösterreich wurde ein anderer Weg eingeschlagen. Deponien sind großteils nicht in Vorrangzonen enthalten, gelten aber, mit Ausnahme von Bodenaushubdeponien, automatisch als Zone. Dies wäre auch in der Steiermark wünschenswert.

Vorgeschlagene Maßnahme:

Alle steirischen Deponien mit Ausnahme von Bodenaushubdeponien sollten wie PV-Vorrangzonen behandelt werden.

Ineffiziente Flächennutzung aufgrund überbordender Naturschutzmaßnahmen

Die Vorgabe gem. §3 (3) Punkt 5, PV-Anlagen mit einer mind. 5 Meter breiten Bepflanzung einzufassen, verursacht enorme zusätzliche Flächenbeanspruchung, die zudem ineffizient ist. Auch Birdlife sieht in 3 Meter breiten Hecken ein ausreichendes Habitat für Lebewesen.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

- Verpflichtende Heckenbreite von 5 auf 3 Meter verringern
- Verpflichtende Hecken nur an der Zonenaußengrenze

Verunmöglichung von Agri-PV-Anlagen

§3 (3) Punkt 6 schreibt die Hochstellung von Zäunen auf mindestens 20 cm über Geländeoberkante vor.

Um eine landwirtschaftliche Produktion von tierischen Erzeugnissen (Beweidung) innerhalb der PV-Anlage zu ermöglichen und den Schutz der auf der Fläche gehaltenen Tiere zu gewährleisten, ist eine Umzäunung unmittelbar ab Geländeoberkante im Einzelfall unumgänglich. Schafe, Weidegänse und Hühner würden sonst durch Beutegreifer getötet werden und könnten entlaufen.

Die generelle Anforderung der Hochstellung von Umzäunungen widerspricht demnach dem übergeordneten Ziel gemäß §1 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs, wonach kombinierte Nutzungen der Flächen mit Agri-PV-Anlagen zu bevorzugen sind. Allenfalls können durch im Gestaltungs- und Pflegekonzept dargestellte Maßnahmen (wie z.B. die Anpassung der Maschenweite) negativen Auswirkungen auf die Ökologie entgegenwirken.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

Ausnahme von der Verpflichtung zur Hochstellung des Zaunes

Zu großer Mindestabstand zwischen räumlich getrennten PV-Anlagen

Der gem. §6 (5) vorgegebene Mindestabstand zwischen räumlich getrennten PV-Anlagen (außerhalb von Vorrangzonen bzw. zu Vorrangzonen) von 500 m ist zu groß. In NÖ ROG beträgt diese Vorgabe nur 200 m. Dies wäre aus unserer Sicht auch in der Steiermark ausreichend.

Vorgeschlagene Maßnahmen

Reduktion des Mindestabstands auf 200 m

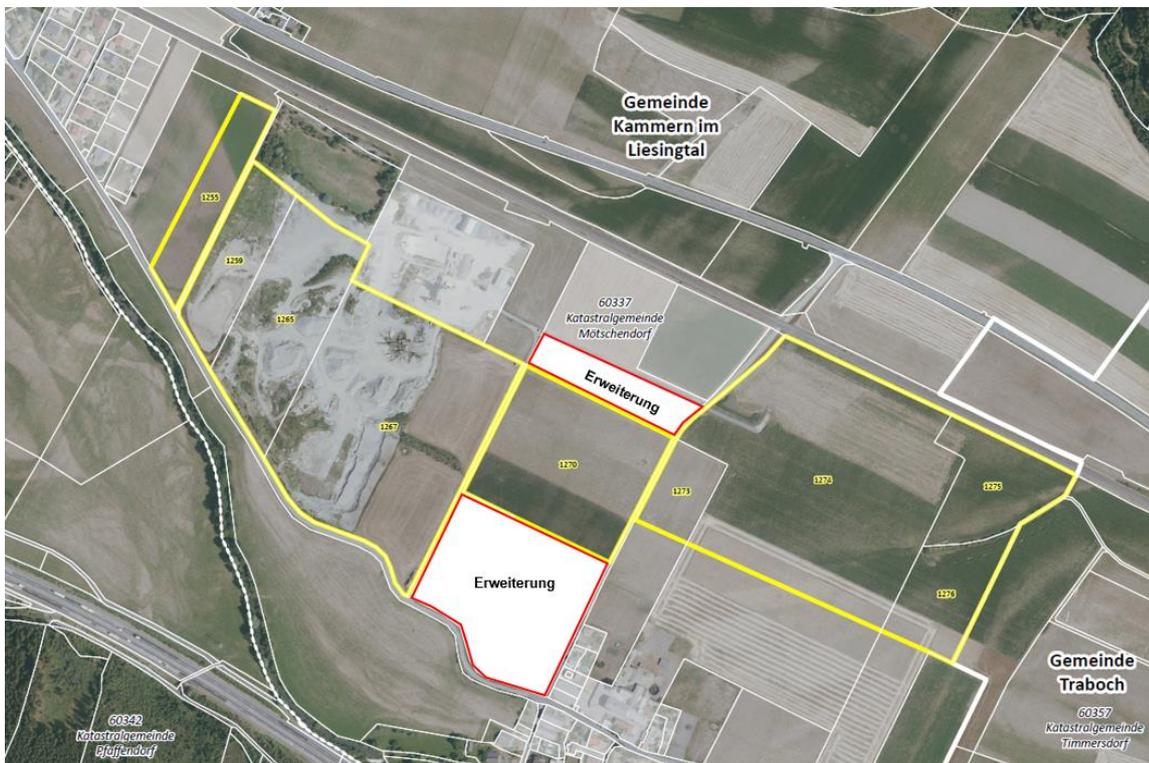
Vorschlag für die Erweiterung von Vorrangzonen

Erweiterung der Vorrangzone Mötschendorf

Die Grundstücke 1259, 1265 und 1267 beinhalten eine Kiesgrube, die noch mehrere Jahre ausgeküst werden wird. Um die daher für PV-Nutzung verlorene Fläche wenigstens teilweise zu kompensieren, schlagen wir eine geringfügige Erweiterung im Norden und Süden der Zone vor.

Grundstücke

KG Mötschendorf: 1270, 1269



Vorschläge für zusätzliche Vorrangzonen

Zusätzliche Zonen in der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein (KG St. Kathrein am Hauenstein))

Die Fläche südlich der Kathreinalm (Fläche 1) und die Fläche südlich der B72 (Fläche 2) eignen sich für eine Zone. Der Netzanschluss der Zone 1 kann über den Windpark Steinriegel III erfolgen. (Errichtung 2024).
Gesamtfläche: ca. 55 ha (Fläche 1: 48 ha, Fläche 2: ca. 7 ha)

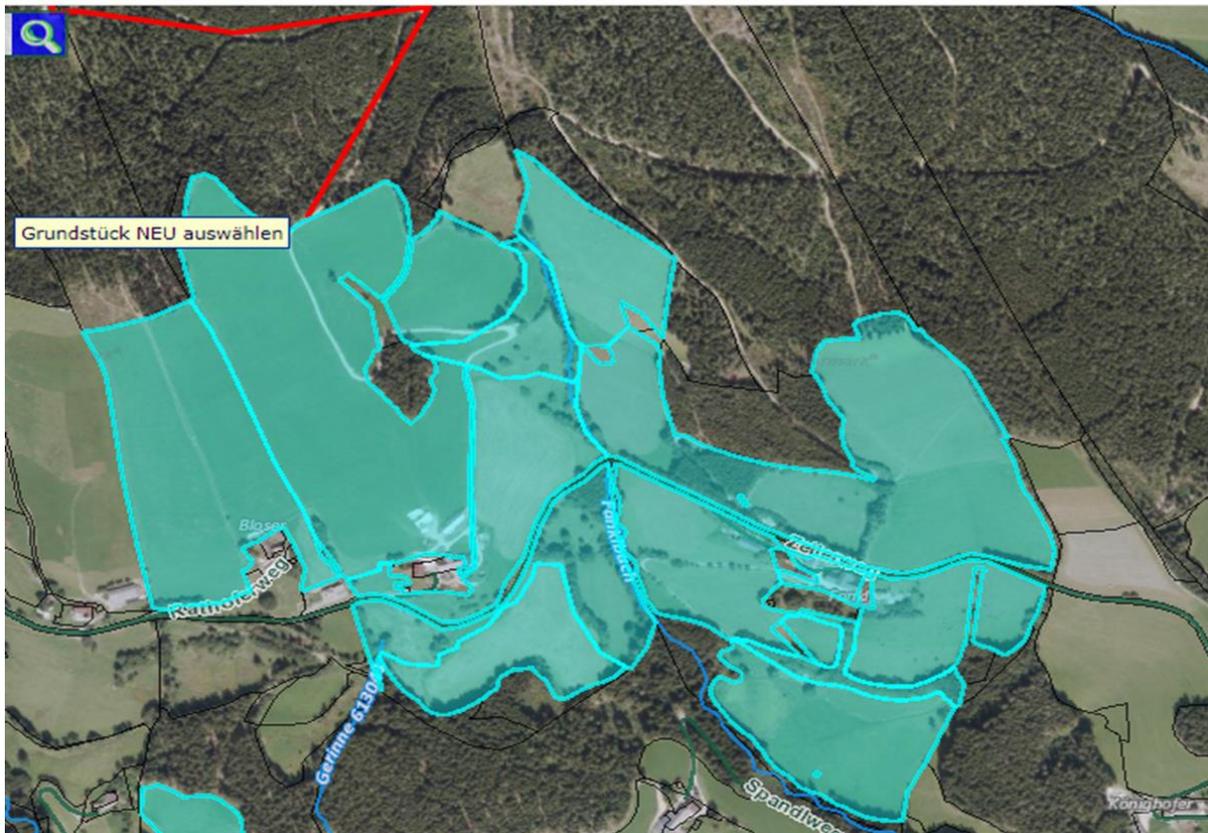
Grundstücke

Beide KG St. Kathrein am Hauenstein.

Fläche 1: 270/1, 274, 275, 277, 279/1, 281/1, 287/2, 295,302/1, 302/2, 303/1, 307/1, 314/2, 320/5, 322/1

Fläche 2: 79, 93, 119

St. Kathrein am Hauenstein, Fläche 1:



St. Kathrein am Hauenstein, Fläche 2:



Zusätzliche Zone in der Gemeinde Lobmingtal (KG Kleinlobming)

Die Fläche südlich der Spitalalm und nordwestlich der Untermoarhütte eignen sich für eine Zone. Für die Netzableitung ergeben sich Synergieeffekte mit einem nahe gelegenen Windkraftprojekt.

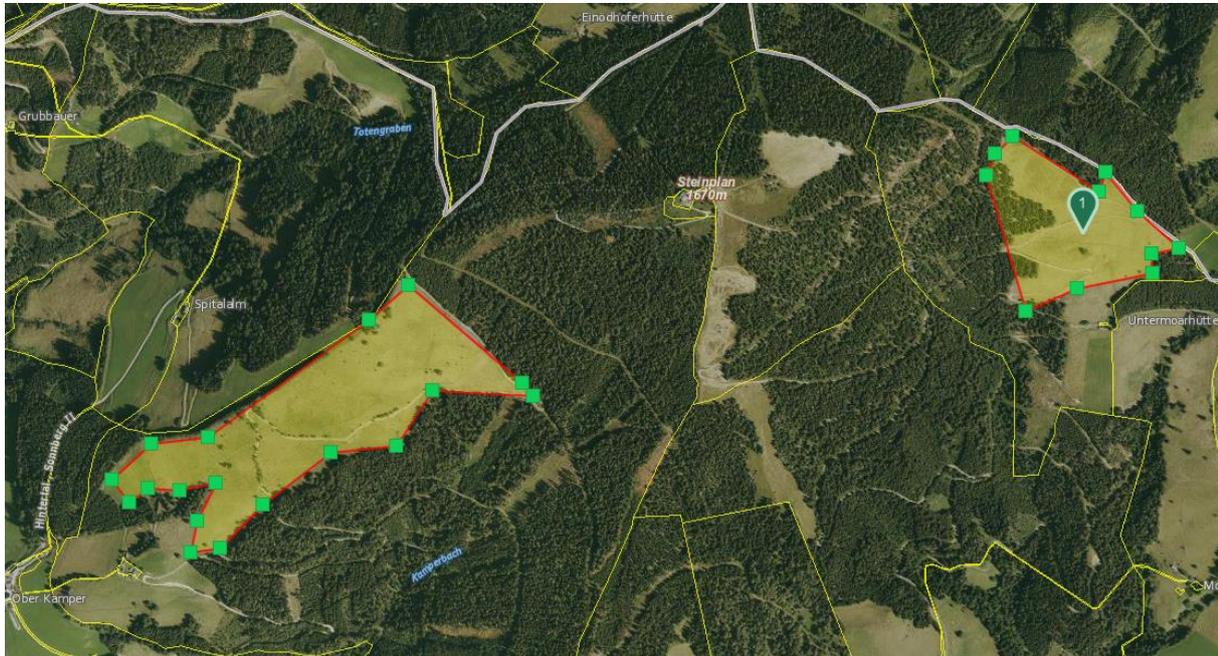
Gesamtfläche: 32,5 ha (südlich der Spitalalm: 21,9 ha, nordwestlich der Untermoarhütte: 10,6 ha)

Grundstücke

Beide KG Kleinlobming.

Südlich der Spitalalm: 809/7

Nordwestlich der Untermoarhütte: 1140



Die Flächen sind aus folgenden Gründen besonders für die PV-Nutzung geeignet:

- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Hintertal des Lobmingtals) ist die Anlage vom Murtal aus nicht einsehbar
- Im Umfeld der Flächen befindet sich weder Grundwasserschutz- noch sonstiges Schongebiet
- Auf diesen Flächen ist eine Doppelnutzung durch die Beweidung mit Schafen geplant
- Höhere Stromproduktion aufgrund der höheren Lage über der Nebelgrenze (mehr Sonnenstunden, besserer Wirkungsgrad aufgrund geringerer Temperatur) und durch die Hanglage (höhere installierte Leistung pro Quadratmeter gegenüber flachen Flächen und durch Einsatz von bifazialen Modulen
- Ein für Bauarbeiten und Betriebsführung geeignetes Straßen- und Wegenetz ist vorhanden

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Koubek, MA
Public Affairs Expertin